

Anlage 5**Ausbildungsordnung für das Praktische Jahr
(PJ-Ordnung)****I. Allgemeines****§ 1****Ausbildungsdauer und Fächer**

Die praktische Ausbildung in einem Krankenhaus im Zweiten Studienabschnitt nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 dauert 48 Wochen. Sie gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in

1. . Innere Medizin,
2. Chirurgie, ggf. für 4 Wochen in einem der Fächer Kardiovaskuläre Chirurgie, Orthopädie, Neurochirurgie, Urologie oder Anästhesiologie, sofern es nicht als Wahlfach zugeteilt ist, und
3. einem der Wahlfächer Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Dermatologie/Venerologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, HNO-Heilkunde, Kardiovaskuläre Chirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Ophthalmologie, Orthopädie, Pädiatrie, Pathologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin, Radiologische Onkologie, Diagnostische Radiologie, Rheumatologie/Physikalische Medizin, Urologie oder Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

§ 2**Ausbildungsbeginn**

Die Praktische Ausbildung beginnt am letzten Montag im Februar oder am ersten Montag nach dem 15. August jedes Jahres.

§ 3**Ausbildungseinrichtungen**

Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr stehen im Universitätsklinikum Gießen und Marburg, in den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität und in allgemeinmedizinischen Praxen, die mit der Justus-Liebig-Universität Gießen entsprechende Verträge abgeschlossen haben, zur Verfügung. Das Praktische Jahr kann – nach vorheriger Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt) – auch in anderen, insbesondere ausländischen Einrichtungen der Krankenversorgung absolviert werden.

§ 4**Zulassung und Vergabe der Ausbildungsplätze**

Für die Einteilung zum Praktischen Jahr ist eine Bewerbung (Zulassungsantrag) erforderlich, bei der alle Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO nachgewiesen werden müssen. Dies wird durch das Landesprüfungsamt überprüft. Die Bewerbung zum Praktischen Jahr mit Beginn im Februar hat bis zum 15. November des Vorjahres, mit Beginn im August bis zum 15. Mai desselben Jahres zu erfolgen. Die Leistungsnachweise des jeweils laufenden Semesters sind bis zum ersten Montag nach Ende der Vorlesungszeit beim Landesprüfungsamt vorzulegen. Die Ausbildungsplätze werden nach einem vom Dekanat beschlossenen Verteilungsverfahren vergeben. Dieses Verteilungsverfahren ist nicht Bestandteil der Studienordnung.

Das Dekanat führt eine Liste der Ausbildungseinrichtungen und gibt Einblick in das Verteilungsverfahren.

§ 5

Antritt der Ausbildung und Mitteilungspflicht

Die Ausbildung ist jeweils am ersten Ausbildungstag des einzelnen Tertials aufzunehmen. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Ausbildungsplatz nicht in Anspruch nehmen, müssen dies sowohl der Ausbildungseinrichtung als auch dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitteilen.

Erfolgt keine schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen, erlischt der Anspruch auf diesen Ausbildungsplatz.

§ 6

Ortswechsel

Ein Ortswechsel innerhalb eines Tertials ist nur in Ausnahmen möglich, über die die Studiendekanin bzw. der Studiendekan in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt entscheidet, z.B. bei Tertialteilen im Ausland.

§ 7

Ausbildungsbescheinigung

Unmittelbar zum Ende eines Ausbildungsabschnitts erhält der bzw. die Studierende von der Abteilung, in der er bzw. sie ausgebildet wurde, eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO. Diese ist beim Landesprüfungsamt für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung einzureichen. Die ausbildende Abteilung erstellt im letzten Tertial der praktischen Ausbildung rechtzeitig eine vorläufige Bescheinigung, damit die Studierenden die Meldefrist zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt wahren können.

§ 8

Versicherungsschutz

Studierende im Praktischen Jahr sind unfallversichert. Innerhalb Europas besteht außerdem eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, die Dritten durch ihre Handlungen oder Unterlassungen während ihrer praktischen Ausbildung entstehen. Schadenersatzansprüche gegen Studierende im Praktischen Jahr im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt.

§ 9

Ärztliche Untersuchung

Die Studierenden werden vor Beginn des Praktischen Jahres in einer für sie zuständigen betriebsärztlichen Untersuchungsstelle medizinisch untersucht. Diese Untersuchung entspricht der Einstellungsuntersuchung für ärztliche Mitarbeiter des Universitätsklinikums. Die Unterlassung dieser Untersuchung führt zum Ausschluss von der Teilnahme am Praktischen Jahr. Bei einem Wechsel der Ausbildungseinrichtung haben die Studierenden einen Nachweis über diese Untersuchung vorzulegen.

§ 10

Verpflichtung auf Hausordnung

Die Studierenden im Praktischen Jahr unterliegen dem für die Angehörigen der ausbildenden Einrichtung geltenden Hausrecht und deren Hausordnung. Sie haben Anweisungen der in der Ausbildung tätig werdenden Ärzte oder sonstigen Lehr- und Ausbildungspersonen zu befolgen.

Bei groben oder wiederholt gerügten Verstößen gegen sich nach dem Vorstehenden ergebenden Pflichten kann die weitere Teilnahme an der praktischen Ausbildung versagt und es kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 11 Schlichtung bei Konflikten

In Streitfällen oder mit Beschwerden können sich die PJ-Studierenden an den Leitenden Arzt bzw. an die Leitende Ärztin der Abteilung, in der sie ausgebildet werden, wenden. Kann diese/r keine Abhilfe schaffen, vermittelt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 12 Studentische Vertretung

Es wird empfohlen, dass jeder Jahrgang von PJ-Studierenden für jede Ausbildungseinrichtung eine Sprecherin bzw. einen Sprecher wählt. Diese/r ist Ansprechpartner/in des Ausbildungsleiters bzw. der – leiterin und versucht, bei Konflikten zu vermitteln. Sie bzw. er übernimmt die zeitliche Koordinierung der Ausbildungsveranstaltungen

II.

Ausbildung im Bereich der Krankenversorgung

§ 13 Ausbildungsziel

Im Mittelpunkt des Praktischen Jahres steht die Ausbildung in der Krankenversorgung. Die PJ-Studierenden sollen dabei die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern und sollen insbesondere lernen, diese auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Die Studierenden im Praktischen Jahr dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

§ 14 Ausbildungszeit

Die wöchentliche Ausbildungszeit der PJ-Studierenden beträgt im Mittel 40 Stunden. Ausbildungstage sind in der Regel die Werktage von Montag bis Freitag.

§ 15 Fehlzeiten

Auf die praktische Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu 20 Tagen angerechnet. Als Fehltage gelten die Werktage Montag bis Freitag. Nicht erkrankungsbedingte Fehltage sind der ausbildenden Einrichtung rechtzeitig anzukündigen. Wird die praktische Ausbildung mehr als 20 Tage unterbrochen, regelt das Landesprüfungsamt die Einzelheiten ihrer Weiterführung im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan.

§ 16 Ausbildung in der Krankenversorgung

Der zeitliche Anteil der Ausbildung im Rahmen der unmittelbaren Krankenversorgung soll mindestens 50%, darf jedoch nicht mehr als 75% betragen. Dabei sollen die PJ-Studierenden unter ärztlicher Aufsicht Patienten betreuen und Gelegenheit haben, deren Anamnesen zu erheben, vorläufige Diagnosen zu stellen,

Vorschläge zur Sicherung der Diagnose zu machen, diagnostische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen, Therapievorschlage und therapeutische Eingriffe zu machen und sich an der berwachung der Therapie zu beteiligen.

§ 17

Zusätzliche Ausbildungsanforderungen

Die PJ-Studierenden sollen

1. Gelegenheit haben, ber die ihnen nach § 16 zugeteilten Patienten mit dem zustandigen Stationsarzt bzw. der Stationsarztin zu sprechen,
2. an Lehrvisiten bei anderen Patienten,
3. an wochentlich wenigstens zwei Rontgenbesprechungen, in denen ihre speziellen Belange angesprochen werden,
4. an klinisch-pathologischen Besprechungen wochentlich, in Krankenhusern, die die Bedingungen von § 4 Abs. 1 Satz 2 der AppO nicht erfullen, ausnahmsweise zweiwochentlich, teilnehmen,
5. an wochentlich zweistundigen Kolloquien und Seminaren (ggf. mit Fallvorstellung) teilnehmen, die Inhalte des Zweiten Abschnitts der rztlichen Prufung abdecken.

§ 18

Studientag

Zu Beginn eines Tertials legen die fur die Ausbildung Verantwortlichen fest, welcher Wochentag (ersatzweise zwei Nachmittage) fur das Eigenstudium der PJ-Studierenden reserviert bleibt (Studientag). Diese Zeit soll fur das Literaturstudium, die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach § 17, die Vor- und Nachbereitung von Lehrgesprachen, sowie zur Examensvorbereitung zur Verfugung stehen. Auch an diesem Studientag sollen die Studierenden in der Regel in der Ausbildungseinrichtung anwesend sein. Eine Kumulierung von Studientagen zu freien Tagen ist nicht zulassig.

§ 19

Beteiligung an Sonderdiensten

Die PJ-Studierenden konnen wahrend eines Tertials bis zu sechsmal zur Teilnahme an Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdiensten eingeteilt werden. Hierfur ist ein zeitlich entsprechender Freizeitausgleich zu gewahren. Es gilt der Grundsatz, dass Studierende im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst keinen Ersatz fur die Einteilung von rzten zu diesen Diensten darstellen durfen.

§ 20

Festlegung der Tatigkeitsanteile

Der bzw. die fur die Ausbildung Verantwortliche bestimmt, wie im einzelnen die unter §§ 16 bis 19 genannten Anteile der gesamten Tatigkeitszeit nach § 14 uber den Ausbildungsabschnitt verteilt werden.

§ 20

Hartefallregelung

Liegen besondere oder soziale Hartefalle vor, kann der Ausbildungsleiter bzw. die -leiterin Ersatzregelungen treffen, die aquivalent sein sollen. Kann hierzu keine Einigung erzielt werden, vermittelt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 22

Fachspezifische Regelungen

- (1) **Innere Medizin:** Während des Ausbildungsabschnitts Innere Medizin verbringt die/der PJ-Studierende mindestens acht Wochen auf einer Normalstation. Nach Möglichkeit soll sie/er vier Wochen in einer Ambulanz und zwei Wochen auf einer Intensiv- oder Aufnahmestation eingesetzt werden. Die Besprechungen und Kolloquien mit Ärzten nach § 16, Ziffern 1-5, haben Fragen der Arzneitherapie zum besonderen Inhalt. Die/der PJ-Studierende hat an mindestens vier zweistündigen Laborübungen teilzunehmen. Außerdem soll sie/er Gelegenheit haben, sich darüber hinaus im medizinischen Laboratorium unter fachlicher Anleitung zu betätigen.
- (2) **Chirurgie:** Der Ausbildungsabschnitt Chirurgie besteht in der Regel aus je 8 Wochen Allgemein- und Unfallchirurgie. Die PJ-Studierenden können innerhalb des Tertials eine Ausbildung von vier Wochen in einem der Fächer Kardiovaskuläre Chirurgie, Neurochirurgie, Orthopädie, Urologie oder Anästhesiologie absolvieren, sofern dies nicht ihr/sein Wahlfach ist. Es ist sicherzustellen, dass die/der PJ-Studierende sich hinreichende praktische Fertigkeiten in Maßnahmen der Ersten Ärztlichen Hilfe erwirbt. Nach Möglichkeit soll eine Einteilung in eine Ambulanz für vier Wochen erfolgen, innerhalb des Ausbildungsabschnittes Chirurgie jedoch nur einmal.
- (3) **Wahlfach:** Während des Ausbildungsabschnitts Wahlfach gelten die Regelungen unter Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Röntgenbesprechungen nach § 17, Ziffer 3, können entfallen, wenn für das Wahlfach die Röntgendiagnostik keine wesentliche Rolle spielt. Die Lehrvisiten nach § 17, Ziffer 2, und die Kolloquien nach § 17, Ziffer 5, können in der Allgemeinmedizin entfallen.
- (4) **Gynäkologie und Geburtshilfe / Pädiatrie:** Im Wahlfach Gynäkologie und Geburtshilfe hat sich die Ausbildung auf beide Teilgebiete zu erstrecken. Im Wahlfach Pädiatrie hat sich die Ausbildung auf wenigstens zwei Altersklassen zu erstrecken.